

2. Der Rat habe durch ihre Aufnahme in die Anhänge der angefochtenen Maßnahmen einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Die angefochtenen Maßnahmen enthielten nicht substantiierte, tatsächlich falsche und unzutreffende Gründe für ihre Benennung. Darüber hinaus sei durch die unzureichende Begründung ein hinreichend sachlicher Zusammenhang mit dem Umfang der Maßnahmen nicht dargetan.
3. Die angefochtenen Maßnahmen genügten dem Beweismaß für individuelle Sanktionen nicht. Durch den Versuch, individuelle Maßnahmen zu nutzen, um das Ziel zu erreichen, Geschäftstätigkeit und Gewinne eines ausländischen staatlichen Unternehmens zu beschränken, habe der Rat eine rechtswidrige Art der Maßnahme angewandt.

⁽¹⁾ ABl. 2021, L 219, S. 31.

⁽²⁾ ABl. 2021, L 219 I, S. 70.

Klage, eingereicht am 1. September 2021 — Belaeronavigatsia/Rat

(Rechtssache T-536/21)

(2021/C 422/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Belaeronavigatsia (Minsk, Belarus) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Michalauskas)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/999 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. L 219 I vom 21.6.2021, S. 55) für nichtig zu erklären;
- den Beschluss (GASP) 2021/1001 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Beurteilungsfehler. Die Klägerin macht insoweit geltend, dass die angefochtenen Maßnahmen sachlich nicht gerechtfertigt seien.
2. Nichtbeachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, da die angefochtene Maßnahme geeignet sei, das Ziel der Sicherheit des internationalen Luftverkehrs zu beeinträchtigen.

Klage, eingereicht am 1. September 2021 — bett1.de/EUIPO — XXXLutz Marken (BODY STAR)

(Rechtssache T-537/21)

(2021/C 422/42)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: bett1.de GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt O. Brexl)